

Beschluss
des Jugendhilfeausschusses
gefasst in öffentlicher Sitzung

Entgeltvereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Leistungserbringern der Jugendhilfe, sofern sich diese innerhalb des Rahmens bewegen, der durch Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, des Kommunalen Prüfungsverbandes und des Bayerischen Landesjugendamtes zu diesem Thema vorgegeben wird.

Hat der ambulante Leistungserbringer der Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes, so kann die Vereinbarung des örtlichen Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter übernommen werden.

Bei Leistungsanbietern, die auch Leistungen für den Bezirk erbringen, kann bei gleichem Leistungsinhalt die mit dem Bezirk verhandelte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zu Grunde gelegt werden.

Grundsätzlich werden unter Beachtung des Besserstellungsverbot bei der Kalkulation von Personalkosten als Obergrenze die Kosten zu Grunde gelegt, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anfallen würden. Tarifliche Steigerungen können in Form einer Dynamisierung vertraglich vereinbart werden. Als Obergrenze gelten die tariflichen Steigerungen nach dem TVöD.

Deckungsvorschlag:

Zuschussfähig: ja Bitte hier Zuwendungsbereich eintragen
 nein

Jastimmen: 15 Neinstimmen: 0 Anwesend: 15

Originalbeschluss an 501 (über die Referatsleiterin Frau Cornelia Otto)

Stefan Bosse
Oberbürgermeister